



# Info Lohn

## Eine Übersicht der Lohnbestandteile, die der Arbeitgeber (AG) seinen Arbeitnehmern (AN) steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen kann:

- Ist der Arbeitnehmer auswärts für den AG tätig, so können (wenn der AN mit seinem eigenen PKW fährt, nicht Firmen-Pkw!) 0,30 € pro gefahrenem Kilometer ausbezahlt werden. Bei Aufzeichnung ist zu beachten, dass der Kilometerstand des PKWs am Anfang der Fahrt und am Ende der Fahrt festzuhalten ist.
- Ebenfalls kann bei Auswärtstätigkeit über 8 Stunden Abwesenheit von Wohnung und erster Tätigkeitsstätte pauschal Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von 12,00 € (sowie bei mehrtägigen Reisen für Anreise- und Rückreisetag) und über 24 Stunden 24,00 € steuer- u. sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden. Bei höheren Auszahlungsbeträgen besteht die Möglichkeit nochmal 12 € bzw. 24 € pauschal zu versteuern (25% LSt und darauf 5,5% Solidaritätszuschlag und 8% KiSt). Bei Auslandstätigkeiten gelten andere Grenzen.
- Der AG **ist gesetzlich verpflichtet** eine angemessene Belohnung bei Nacharbeit zu erbringen. Dies kann anhand steuer- u. sozialversicherungsfreiem Zuschlag oder in Freizeit erfolgen. Es ist dringend zu empfehlen eine Regelung im Arbeitsvertrag zu treffen. Bei Nacharbeit von 20:00 bzw. 22:00 (je nach Branche) bis 00:00 Uhr können bis zu 25% und bei 00:00 – 04:00 Uhr bis zu 40% Zuschlag zum Stundenlohn vergütet werden.
- Zuschläge zum Arbeitslohn bei Sonntags- und Feiertagsarbeit können ausbezahlt werden. Beispiel: Ein Arbeitnehmer arbeitet 8 Stunden am Sonntag, Stundenlohn 10,00 €. Somit zahlt der Arbeitgeber 80,00 € und kann 50% Sonntagszuschlag, also 40,00 €, zusätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlen. Sonntagszuschlag 50%, Feiertagszuschlag 125%, Weihnachten und 1. Mai 150%
- Der AG kann dem AN einen Kindergartenzuschuss oder ähnliche Aufwendungen für Einrichtungen zur Unterbringung und Verpflegung von Kindern erstatten, soweit es sich um **nicht schulpflichtige** Kinder handelt. Nachweis über die tatsächliche Höhe muss vorgelegt werden. Der Zuschuss kommt zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn hinzu.
- Für die Fahrten des AN von Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte kann der Arbeitgeber Fahrgeld bis zur Höhe der Werbungskosten (0,30€ pro Entfernungskilometer einfache Strecke x 15 Tage/Monat) pauschaliert versteuert auszahlen (15% LSt und davon 5,5% Solidaritätszuschlag und 8% KiSt).





- Warengutscheine können **monatlich** in Höhe von maximal 44,00 € an die Arbeitnehmer ausgegeben werden. Wichtig hierbei ist, dass der Gutschein nicht in Bargeld umgewandelt werden kann! (Beispiele: Gutschein für Drogeriemarkt, Tankkarte, Einkaufszentrum, etc.)
- Der AG kann dem AN ein zinsloses Darlehen in Höhe von max. 2.600,00 € gewähren.
- Es können 2x im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei Betriebsveranstaltungen durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen pro teilnehmenden AN pro Veranstaltung 110,00 € (Freibetrag) brutto nicht übersteigen.
- Bei bestimmten Anlässen wie z. B. Geburtstag, Firmenzugehörigkeitsjubiläum etc. darf dem AN ein Geschenk bis zu 60,00 € brutto überreicht werden.
- Fehlgeldentschädigungen in Höhe von 16,00 € monatlich sind erlaubt (bei bestimmten Berufen wie z. B. Kassier, welche Kassen zu führen haben).
- Der Abschluss einer betrieblichen Altersvorsorge kann unter Umständen zur Ersparnis von Lohnsteuer und Sozialversicherung führen. Diese Option wäre dem AN als Alternative zur Gehaltserhöhung anzubieten oder der Arbeitnehmer wählt die Gehaltsumwandlung.
- Schließlich möchte ich/möchten wir Sie noch auf eine weitere Gestaltungsmöglichkeit hinweisen, welche nach unseren Erfahrungen leider wenig genutzt wird: Die Gewährung von Erholungsbeihilfen. Als solche "Beihilfen" bezeichnet werden Zuwendungen des Arbeitgebers an Mitarbeiter oder mitarbeitende Familienangehörige für Zwecke der eigenen Erholung, der Erholung des Ehegatten oder von Kindern. Die Zuwendungen müssen zusätzlich zum Arbeitslohn erfolgen. Zwar ist die Gewährung solche Zuwendungen nicht ganz steuerfrei. Doch während Urlaubsgeld in der Regel zu deutlich höheren Steuern und Sozialabgaben führt, können Sie Erholungsbeihilfen auf Antrag mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer versteuern. Dies gilt innerhalb bestimmter Höchstgrenzen; innerhalb dieser sind auch mehrere Zuwendungen im Jahr möglich. Versteuern Sie als Arbeitgeber die Erholungsbeihilfe pauschal, fallen auch keine Sozialabgaben an.
- Gesundheitsförderung: zusätzlich zum geschuldeten Lohn kann der Arbeitgeber Leistungen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes steuer- und sozialversicherungsfrei bis 500 Euro pro Arbeitnehmer jährlich erbringen. Begünstigt sind u. a. Yoga-Kurse, Schutzimpfungen (z.B. Grippe), Bildschirmarbeitsbrille. Keine Übernahme von Mitgliedsbeiträgen in Sportvereinen oder Fitnessstudios.  
Qualität, Zielgerichtetheit und Zweckbindung muss gewährleistet sein. Die Rechnung kann auch auf den Arbeitnehmer ausgestellt sein, Nachweis zu den Lohnakten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich hierbei nur um eine Auswahl der gängigsten Möglichkeiten handelt.

Bei Anwendung unbedingt mit dem zuständigen Lohnbearbeiter Rücksprache halten. Es müssen bestimmte Nachweise vorgelegt und Vorgaben eingehalten werden.

Ihr Kanzlei-Team

